



Richtlinie zur Einrichtung
eines Studienabschluss-Stipendiums
für erwerbstätige Studierende

RL 93000 SASB 115-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Christian Dobnik, Elisabeth Grün, Timotheus Hell</i>	<i>VR Detlef Heck, VRin Andrea Hoffmann</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>13.08.2018</i>	<i>14.08.2018</i>	<i>23.08.2018</i>

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige Studierende.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Studierenden der Technischen Universität Graz (TU Graz).

3. Verteiler

An alle Studierenden und MitarbeiterInnen der TU Graz.

4. Gegenseitige Beziehungen

Im Falle des Nichteinhaltens von Vorschriften durch eine OE der TU Graz haftet diese OE dem Rektorat im Innenverhältnis für alle dadurch verursachten Schäden.

5. Mitgeltende Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF
- Satzung der TU Graz idgF
- Richtlinie zum Rechnungswesen (RL 92000 REWE 060) idgF

6. Prozessverantwortlichkeit

VerantwortlicheR des Rektorates für Lehre (VRRL).

7. Richtlinie

7.1. Einrichtung des Studienabschluss-Stipendiums

Das Rektorat der TU Graz richtet ein Studienabschluss-Stipendium für erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitragspflicht ein Stipendium beantragen können, um das Studium in überschaubarer Zeit abzuschließen.

Das Stipendium wird für zwei Jahre beginnend mit Wintersemester 2018/19 eingerichtet.

7.2. Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt 500 Euro pro Semester pro Studierender/Studierendem.

7.3. Bezugsgruppen

Alle Studierenden (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudierende), welche die Kriterien erfüllen, können ein Stipendium beantragen. Die Bezugsgruppen dieses Stipendiums sind selbständig und unselbständig erwerbstätige Studierende. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende an der TU Graz mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder ordentliche Studierende der TU Graz, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen oder ordentliche Studierende der TU Graz, die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen, sowie ordentliche Studierende der TU Graz aus Drittstaaten, die über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen. Außerordentliche Studierende und MitbelegerInnen von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

7.4. Einkommensgrenze

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der/die Studierende ein steuerpflichtiges Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zur doppelten Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (d.h. derzeit – mit Stand Juli 2018 – ein Einkommen zwischen 6.132,70 Euro und 12.265,40 Euro) im Kalenderjahr, das der Antragstellung vorangeht, nachweisen. Die Berechnung des Einkommens des Studierenden bezieht sich auf das Kalenderjahr vor der Antragstellung (Einkommensnachweis des dem Zeitpunkt der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahres).

7.5. Einkommensnachweise

Erforderliche Einkommensnachweise sind

- der Einkommenssteuerbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht oder
- die Eidesstattliche Erklärung des/der Steuerberaters/Steuerberaterin des/der Studierenden im Falle der Selbständigkeit der/des Studierenden oder
- die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus FinanzOnline oder
- der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder
- der Einheitswertbescheid bei LandwirtInnen.

7.6. Bezugsdauer

Die maximale Bezugsdauer beträgt

- bei einem sechs- bzw. achtsemestrigen Bachelorstudium 4 Semester
- bei einem viersemestrigen Masterstudium 2 Semester
- bei einem sechssemestrigen Doktoratsstudium 4 Semester.

Es erfolgt eine semesterweise Antragstellung. Die Antragsfrist läuft im Wintersemester ab 1. Oktober bis zum 10. Dezember und im Sommersemester ab 1. März bis zum 10. Mai. Nachzuweisen ist der Studienfortschritt im der Antragstellung vorangehenden Semester. Pro Semester kann pro Studierender/m nur ein Antrag auf Ausbezahlung des Stipendiums für ein Studium gestellt werden.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt im laufenden Semester, vorausgesetzt die/der Studierende ist zum Studium gemeldet (aufrechte Meldung zum Studium durch Bezahlung des Studienbeitrages).

7.7. Studienfortschritt

Beim Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens zwei Drittel der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums absolviert worden sein, das heißt bei einem Bachelorstudium mindestens 120 ECTS und bei einem Masterstudium mindestens 80 ECTS. Bei einem Doktoratsstudium müssen die erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie je nach Curriculum zusätzliche Kriterien (z. B. Fortschrittsberichte) nachgewiesen werden.

Bei der Antragstellung muss eine Studienaktivität von mindestens 8 ECTS im der Antragstellung vorangehenden Semester nachgewiesen werden. Es werden nur (Wahl-)Pflichtlehrveranstaltungen berücksichtigt; bei gemeinsam eingerichteten Studien (NAWI Graz, ET-Ton.) können diese auch an der Partneruniversität erbracht worden sein. Bei Doktoratsstudien und Masterstudien muss der/die (Erst-)BetreuerIn den Fortschritt der Dissertation bzw. Masterarbeit bestätigen.

7.8. Verständigung über die Zuerkennung des Stipendiums

Die AntragstellerInnen sind von der Entscheidung durch das Rektorat im Wege des Studienservice und Prüfungsangelegenheiten nach Erledigung des jeweiligen Antrages zu verständigen. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist längstens bis 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch die OE Studienservice und Prüfungsangelegenheiten möglich. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nach dem Antragszeitraum werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

7.9. Auszahlung des Stipendiums

Die Auszahlung erfolgt gemäß Richtlinie zum Rechnungswesen (RL92000 REWE 060). Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Studienabschluss-Stipendiums.

7.10. Rückforderbarkeit des Stipendiums

Sofern Studierende das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der TU Graz zurückzuzahlen.